



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die  
Städte und Gemeinden

über die

Kommunalen Landesverbände

- Landkreistag
- Städtetag
- Gemeindetag



Datum 14.07.2022

Name Link

Durchwahl 0711 126-2146

Aktenzeichen 56-9210.20

(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachrichtlich:

Untere Jagdbehörden

über die

Oberen Jagdbehörden

 Stadthäger/innen können ab sofort eingesetzt werden

Anerkennung des Ausbildungslehrgangs „Stadthägerinnen und Stadthäger“ des Jagd -  
Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der  
Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO JWMG) wurde die Möglichkeit eröffnet,  
Stadthägerinnen und Stadthäger einzusetzen (vgl. § 13a JWMG, § 19 DVO JWMG).

Der Ausbildungslehrgang „Stadthägerinnen und Stadthäger“ des Jagd - Natur - Wild-  
tierschützerverbands Baden-Württemberg e.V. wurde von der obersten Jagdbehörde  
zum 1. April 2022 anerkannt.

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des vorgenannten Ausbildungslehrgangs können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen somit ab sofort von der unteren Jagdbehörde nach § 13a Abs. 1 JWMG, § 19 Abs. 2 DVO JWMG als Stadtjägerinnen und Stadtjäger anerkannt werden. Sie erhalten einen Stadtjägerausweis, der von den unteren Jagdbehörden ausgestellt wird.

Die Anerkennung als Stadtjägerin oder Stadtjäger ist landesweit gültig.

Die Anerkennung durch die untere Jagdbehörde alleine berechtigt jedoch nicht dazu, die Tätigkeit der Stadtjägerin oder des Stadtjägers auszuüben. Vielmehr muss sie oder er von einer Gemeinde per Bescheid eingesetzt werden.

Die Einsetzung der Stadtjägerin oder des Stadtjägers erfolgt durch die jeweilige/n örtlich zuständige/n Gemeinde/n. Nach Einsetzung darf die Stadtjägerin oder der Stadtjäger in der jeweiligen Gemeinde tätig werden und die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben. Die jeweilige/n Gemeinde/n können anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger ab sofort einsetzen.

Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere (Wildtiere im Sinne des Jagdrechts, siehe Anlage zum JWMG oder [wildtierportal-bw.de](http://wildtierportal-bw.de)) in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten zusammen.

Die Jagd darf nur ausgeübt werden, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist (§ 13a JWMG). Somit findet eine reguläre Bejagung von Wildtieren, wie sie im Wald und Offenland praktiziert wird (also außerhalb des befriedeten Bezirks) durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger nicht statt. Vielmehr dient die Jagd im befriedeten Bezirk durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger, wie gesetzlich festgelegt, ausschließlich dem Lösen von Wildtier-Mensch-Konflikten, zur Gefahrenabwehr und Tierseuchenabwehr.

Für die Einsetzung hat der Verordnungsgeber den Gemeinden ein Muster zur Verfügung gestellt. Die Einsetzung erfolgt mit einer Bescheinigung nach Anlage 5

DVO JWMG (die DVO JWMG finden Sie im Wildtierportal [wildtierportal-bw.de](http://wildtierportal-bw.de) oder unter [landesrecht-bw.de](http://landesrecht-bw.de)).

#### I. Formelles Verfahren zur Einsetzung

Nach §13a JWMG, § 19 DVO JWMG sind die einzelnen Schritte zur Einsetzung wie folgt:

- Der/die anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger legt der Gemeinde den Stadtjägerausweis vor.
- Vor der Einsetzung ist gemäß § 13a Abs. 1 JWMG der Polizeivollzugsdienst anzuhören. Hierzu informiert die Gemeinde das örtlich zuständige Polizeipräsidium darüber, dass die Einsetzung des oder der konkreten Stadtjägerin oder Stadtjägers beabsichtigt ist. Der Polizeivollzugsdienst nimmt innerhalb von 15 Arbeitstagen Stellung zur Besetzung und äußert ggf. etwaige Bedenken hinsichtlich der Person. Auf Grundlage der Auskunft der Polizei entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen, ob die Person eingesetzt werden soll.

Eine Liste mit den örtlich zuständigen Polizeipräsidien ist beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Namens und Geburtsdatums sowie der Anschrift der Stadtjägerin oder des Stadtjägers an das Polizeipräsidium wegen der gesetzlichen Grundlage in § 13a JWMG, § 19 DVO JWMG datenschutzrechtlich zulässig ist.

- Anzuhören ist nach § 19 Abs. 3 DVO JWMG auch die jagdausübungsberechtigte Person, falls die Stadtjägerin oder der Stadtjäger (auch) auf den Flächen, auf der die Jagdausübungsberechtigung besteht (sprich, die zu verpachteten Jagdrevieren gehören), eingesetzt werden soll. Hier ist der jagdausübungsberechtigten Person mitzuteilen, dass die Einsetzung einer anderen Person als Stadtjägerin oder als Stadtjäger erwogen wird. Die Äußerung kann bei der Entscheidung, ob die jeweilige Stadtjägerin oder der Stadtjäger schlussendlich eingesetzt werden soll, berücksichtigt werden.

Gleichzeitig bedeutet eine ablehnende Haltung der Pächterin oder des Pächters aber nicht zwangsweise, dass die Einsetzung unterbleiben muss, denn das JWVG regelt in § 13a Absatz 2 letzter Satz ausdrücklich: „Ein gegebenenfalls auf diesen Flächen bestehendes Jagdausübungsrecht wird mit dem Einsatz einer Stadtjägerin oder eines Stadtjägers beschränkt.“.

Sofern die pachtende Person jedoch selbst anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger ist, soll sie oder er vorrangig eingesetzt werden.

- Die Gemeinde stellt den Bescheid nach Anlage 5 DVO JWVG aus. Der Bescheid kann beschränkt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden (siehe sogleich unten Ziff. II.). Bei der Einsetzung handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt. Ein Anspruch auf Einsetzung haben Stadtjägerinnen und Stadtjäger nicht; vielmehr obliegt es, wie sogleich unter Ziff. II dargelegt wird, der Gemeinde selbst zu entscheiden, ob und wenn ja nach welchen Maßgaben sie eine Stadtjägerin oder einen Stadtjäger einsetzt.

Der Bescheid zur Einsetzung und dessen inhaltliche Änderung oder Aufhebung ist der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt wird, von der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu geben (§ 19 Abs. 3 DVO JWVG).

## II. Inhalt der Einsetzung

Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger entweder allgemein für eine Vielzahl von denkbaren Einsatzbereichen oder anlassbezogen für eine oder wenige spezifische Problemlagen einsetzen. Somit steht der Gemeinde ein großer Gestaltungsspielraum bei der Einsetzung zur Verfügung.

Denn der Umfang der Befugnisse der Stadtjägerinnen und Stadtjäger ist gem. § 13a Abs. 2 JWVG durch die Einsetzung definiert:

„(...) im Rahmen der Einsetzung mit Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements die Jagd im befriedeten Bezirk sowie auf Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auszuüben, (...)“

Die Einsetzung findet somit für Flächen statt, auf denen die reguläre Jagd gemäß § 13 Absatz 1 JWMG nicht ausgeübt werden darf. Entweder handelt es sich aufgrund von § 13 Absatz 2 um befriedete Bezirke, oder die jeweiligen Flächen wurden nach § 13 Absatz 3 JWMG von der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt.

Eine generelle Einsetzung, nach der die Stadtjägerin oder der Stadtjäger überall und nach eigenem Ermessen tätig werden darf ist entsprechend möglich. Denkbar wäre hingegen auch, die Jagdausübung auf bestimmte Flächen, bestimmte Wildtierarten, bestimmte Sachverhalte, auf Abruf durch die Gemeinde und/oder Bürger zu beschränken sowie die Einsetzung auf einen definierten Zeitraum zu beschränken. Hier hat die Gemeinde den vollen Gestaltungsspielraum, um Stadtjäger und Stadtjägerinnen gemäß ihren Vorstellungen und ihrem Bedarf einzusetzen.

Ebenso besteht der volle Gestaltungsspielraum, auf welcher (vertraglichen) Grundlage die Stadtjägerin oder der Stadtjäger tätig wird. Diese Grundlage ist getrennt von der verwaltungsrechtlichen Einsetzung nach der DVO JWMG zu sehen. Eine gesetzliche Regelung oder Empfehlung gibt es nicht, um den Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechts sowie den Stadtjägerinnen und Stadtjägern aufgrund der Vertragsfreiheit alle individuellen Möglichkeiten offen zu halten. Möglich wäre beispielsweise, je nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Stadtjägerin oder dem Stadtjäger somit eine Tätigkeit im Ehrenamt, bei Bediensteten der Gemeinde im Rahmen der Arbeitszeit oder als Nebentätigkeit oder eine Tätigkeit gegen frei vereinbarte Aufwandsentschädigung oder in Anstellung.

### III. Weitere rechtliche Grundlagen

Die Ausübung der Jagd durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger ist eine befugte Jagdausübung im Rahmen der besonderen Regelungen in § 13a JWMG und § 19 DVO JWMG. Zu beachten ist jedoch, dass es sich nur dann um Jagdausübung im rechtlichen Sinne handelt, wenn es sich um bejagbare Wildtiere im Sinne des JWMG, also um Arten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements handelt, siehe oben. Um welche Tierarten es sich konkret handelt, ist dem JWMG in der Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 zu entnehmen. Derzeit sind dies die folgenden Tierarten (eventuelle spätere Änderungen des JWMG, d.h. Neuaufnahme oder Entlassung von Tierarten, sind zukünftig zu beachten):

Dachs (*Meles meles*)  
Damwild (*Dama dama*)  
Fuchs (*Vulpes vulpes*)  
Gamswild (*Rupicapra rupicapra*)  
Hermelin (*Mustela erminea*)  
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)  
Mink (*Neovison vison*)  
Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)  
Nutria (*Myocastor coypus*)  
Rehwild (*Capreolus capreolus*)  
Rotwild (*Cervus elaphus*)  
Schwarzwild (*Sus scrofa*)  
Sikawild (*Cervus nippon*)  
Steinmarder (*Martes foina*)  
Waschbär (*Procyon lotor*)  
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)  
Baummarder (*Martes martes*)  
Feldhase (*Lepus europaeus*)  
Iltis (*Mustela putorius*)  
Blässhuhn (*Fulica atra*)  
Elster (*Pica pica*)  
Höckerschwan (*Cygnus olor*)  
Kanadagans (*Branta canadensis*)  
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)

Rabenkrähe (*Corvus corone*)  
Reiherente (*Aythya fuligula*)  
Ringeltaube (*Columba palumbus*)  
Stockente (*Anas platyrhynchos*)  
Tafelente (*Aythya ferina*)  
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)  
Fasan (*Phasianus colchicus*)  
Graugans (*Anser anser*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Pfeifente (*Anas penelope*)  
Rostgans (*Tadorna ferruginea*)  
Schnatterente (*Anas strepera*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Alle anderen Tierarten fallen nicht unter das Jagdrecht (z.B. Siebenschläfer, Mäuse, Ratten, Schlangen, Reptilien, Igel, Hund und Katze). Bei einem Zugriff der Stadtjägerinnen und Stadtjäger auf Tierarten, die nicht unter das Jagdrecht fallen, handelt es sich mithin auch wie bisher nicht um Jagd; hier bleibt es wie bisher bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften. In dem Fall richtet sich die rechtliche Zulässigkeit des Zugriffs auf das jeweilige Tier somit nach dem Naturschutz- oder Tierschutzrecht.

Wird die Stadtjägerin oder der Stadtjäger von der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben (Gefahrenabwehr) unterstützend herangezogen, gelten die Regelungen des Polizeirechts.

Es handelt sich bei der Ausübung der Jagd durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger auch um eine befugte Jagdausübung im waffenrechtlichen Sinn. Dem steht nach dem Waffengesetz auch der Zugriff auf Grundlage einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gleich.

§ 13 Absatz 6 WaffG gilt auch für die Jagdausübung durch anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger im Rahmen der Einsetzung. Danach dürfen Jäger grundsätzlich Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung ohne zusätzliche Erlaubnis führen und mit ihnen schießen und auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

Die Maßgaben der §§ 13a JWMG, § 19 DVO JWMG (insbesondere die Pflicht zur Benachrichtigung des Polizeivollzugsdienstes, § 19 Absatz 4 S. 2 DVO JWMG) sind durch die Stadtjägerinnen und Stadtjäger zu beachten.

§ 13 Abs. 4 und 5 JWMG haben weiterhin Gültigkeit. Daher kann weiterhin, wenn keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger eingesetzt werden kann oder soll, die Jagd im befriedeten Bezirk auf Grundlage von § 13 JWMG gestattet werden. Eingesetzte anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger benötigen hingegen keine gesonderte Erlaubnis zur Jagd im befriedeten Bezirk, solange sie die Jagd nach Maßgabe der Einsetzung ausüben; ihnen wurde die Erlaubnis pauschal im Rahmen der Anerkennung als Stadtjägerin oder Stadtjäger erteilt. Daher ist, soll eine Stadtjägerin oder ein Stadtjäger in der Gemeinde tätig werden, lediglich eine einmalige Einsetzung notwendig.

Gez. Panknin  
Ministerialrat